# **Deutscher Bundestag**

**19. Wahlperiode** 12.10.2018

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christian Lindner, Dr. Marco Buschmann, Katrin Helling-Plahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/957 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes – Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

### A. Problem

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland 222.683 Asylanträge gestellt. Dies ist – mit Ausnahme der Jahre 2015 und 2016 – der höchste Wert seit 1993. Die Erfolgsaussichten der Anträge variieren jedoch je nach Herkunftsstaat der Antragsteller und haben aus vielen Herkunftsstaaten in der Regel von vornherein sehr geringe Erfolgsaussichten, auch weil die Anträge möglicherweise aus nicht asylrelevanten Motiven gestellt werden. Zu diesen Herkunftsstaaten gehören auch die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik.

Gleichzeitig kommen viele Menschen aus anderen Herkunftsstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, deren Anspruch asylrechtlichen Schutzes begründet ist. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollten daher auf diese Personengruppe konzentriert werden. Hierdurch wird auch die Akzeptanz des Asylsystems in der Öffentlichkeit gestärkt, die erforderlich ist, damit die Bundesrepublik Deutschland ihren humanitären Verpflichtungen mittel- und langfristig nachkommen kann.

### B. Lösung

Eine Möglichkeit zur Konzentration der Mittel des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Länder und Kommunen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Beschleunigung des Verfahrens, die durch eine Einstufung von Ländern als sichere Herkunftsstaaten erreicht werden kann.

Durch den Gesetzentwurf werden daher die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 des Grundgesetzes, des Artikels 37 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 26. Juni 2013 und des § 29a des Asylgesetzgesetzes (AsylG) erklärt. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hatte die Bundesregierung bereits am 6. April 2016 vorgelegt (Bundestagsdrucksache 18/8039); er erhielt jedoch nicht die Zustimmung des Bundesrates. Die Einordnung als sicherer Herkunftsstaat führt nicht dazu, dass Personen aus diesen Herkunftsländern ihren Anspruch auf asylrechtlichen Schutz verlieren. Die Antragsteller müssen aber die Vermutung widerlegen, dass ihr Ersuchen offensichtlich unbegründet ist, indem sie nachweisen, dass sie politisch verfolgt werden oder ihnen im Herkunftsstaat ein ernsthafter Schaden droht. Die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat führt durch die Vermutung, dass der Anspruch des Antragstellers offensichtlich unbegründet ist, sowie durch verkürzte verfahrensrechtliche Fristen zu einer Beschleunigung des asylrechtlichen Verfahrens; damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine schnellere Rückführung geschaffen.

Die Einstufung der sogenannten Westbalkanstaaten hat zu einem erheblichen Rückgang der Asylsuchenden aus diesen Staaten geführt. Es ist daher zu erwarten, dass die Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik zu ähnlichen Folgen und damit zu einer Entlastung des BAMF sowie der Länder und Kommunen führen wird.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

### E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten wird eine schnellere Entscheidung über den aufenthaltsrechtlichen Status der Betroffenen ermöglichen sowie eine zügigere Rückführung in ihre Herkunftsländer. Hierdurch ist zu erwarten, dass die Kosten der Länder und Kommunen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sinken.

Zu erwarten ist ferner ein Rückgang der Asylbewerberzahlen aus den drei Staaten, die nun als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden. Dies verringert die Kosten für die Durchführung von Asylverfahren beim BAMF.

Wie hoch die Verringerung des Erfüllungsaufwands ausfallen wird, lässt sich nur schwer prognostizieren, da dies von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängt, z. B. von der Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Situation in den drei Herkunftsstaaten und dem zügigen Vollzug von Rückführungen in diese Staaten durch die Länder und Kommunen.

### F. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau in Deutschland sind nicht zu erwarten.

# Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/957 abzulehnen.

Berlin, den 10. Oktober 2018

# Der Ausschuss für Inneres und Heimat

# **Andrea Lindholz**

Vorsitzende

Detlef SeifHelge LindhLars HerrmannBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Linda TeutebergUlla JelpkeLuise AmtsbergBerichterstatterinBerichterstatterinBerichterstatterin

# Bericht der Abgeordneten Detlef Seif, Helge Lindh, Lars Herrmann, Linda Teuteberg, Ulla Jelpke und Luise Amtsberg

### Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/957** wurde in der 17. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. März 2018 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachterlich (Ausschussdrucksache 19(4)125).

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 5. Sitzung am 25. April 2018 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 19/957 empfohlen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 22. Sitzung am 10. Oktober 2018 die Ablehnung des Gesetzentwurfes mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(4)131 gegen die Stimmen der antragsstellenden Fraktion zur Ablehnung empfohlen.

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat in seiner 14. Sitzung am 10. Oktober 2018 die Ablehnung des Gesetzentwurfes mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(4)131 gegen die Stimmen der antragsstellenden Fraktion zur Ablehnung empfohlen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 10. Oktober 2018 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 19/957 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(4)131 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/957 wurde mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

Der Antrag auf Ausschussdrucksache 19(4)131 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### 1. Dem § 61 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 4 gilt nicht für Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Algerien, Georgiens, des Königreiches Marokko und der Tunesischen Republik, die am 10. Oktober 2018 bereits eine Beschäftigung ausüben oder die vor dem 11. Oktober 2018 einen Ausbildungsvertrag für eine im Jahr 2018 beginnende qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben."

2. Die Anlage II wird wie folgt gefasst:

,Anlage II (zu § 29a)

Albanien

Demokratische Volksrepublik Algerien

Bosnien und Herzegowina

Georgien

Ghana

Kosovo

Königreich

Marokko

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik Montenegro

Senegal

Serbien

Tunesische Republik'."

2. Es wird ein neuer Artikel 2 eingefügt:

"Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Dem § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Ausfertigungsdatum Familiennachzugsneuregelungsgesetz] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Algerien, Georgiens, des Königreiches Marokko und der Tunesischen Republik, die am 10. Oktober 2018 bereits eine Beschäftigung ausüben oder die vor dem 11. Oktober einen Ausbildungsvertrag für eine im Jahr 2018 beginnende qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben."

3. Artikel 2 wird Artikel 3.

Begründung:

### Zu Nummer 1

# Zur Änderung der § 61 Abs. 2 AsylG

Mit der Ergänzung von § 61 Absatz 2 Satz 4 wird Asylbewerbern aus den mit dem Gesetz in seiner geänderten Form neu bestimmten sicheren Herkunftsstaaten, die am 10. Oktober 2018 bereits mit Zustimmung der Ausländerbehörde in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, die Weiterbeschäftigung und die Aufnahme weiterer Beschäftigungen ermöglicht. Davon umfasst sind auch alle in einem Beschäftigungsverhältnis ausgeübten Formen der Berufsausbildung. Darüber hinaus wird ermöglicht, dass die qualifizierten Berufsausbildungen im Jahr 2018 aufgenommen werden können, für die bis zum 10. Oktober ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde.

## Zur Ergänzung des Anhangs zu § 29 Abs. 2 AsylG (Liste sicherer Herkunftsstaaten)

Ferner wird die Liste der sicheren Herkunftsstaaten in der Anlage zu § 29a Asylgesetz, wie dies auch von der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagen wird (Bundesrats-Drucksache 380/18), ergänzt. Georgien erfüllt die Anforderungen an einen sicheren Herkunftsstaat.

Die Anerkennungsquoten für Asylanträge von georgischen Staatsangehörigen war in den vergangenen Jahren sehr niedrig. Sie betrug im Jahr 2016 nur 0,8 Prozent und im Jahr 2017 0,6 Prozent. Über 99 Prozent der Asylanträge werden damit aus nicht asylrelevanten Gründen gestellt. Die Bearbeitung dieser Anträge bindet erhebliche Kapazitäten beim BAMF.

Nach der Berichterstattung des Auswärtigen Amtes zu Georgien bis Ende März 2018, sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen, erfüllt die Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat die Voraussetzungen des Artikel 16a Absatz 3 GG und der Artikel 36, 37 i.V. mit Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU.

Georgien hat sich seit 2004 politisch und gesellschaftlich für eine eindeutige euroatlantische Ausrichtung entschieden. Strategisches Ziel sind EU- und NATO-Mitgliedschaft. Auch die 2012 neu gewählte und 2016 im Amt bestätigte Regierung des "Georgischen Traums" hält daran uneingeschränkt fest. Seit dem Regierungswechsel 2012 wurden demokratische Strukturen und Verfahren, insbesondere Gewaltenteilung, Unabhängigkeit der Justiz, Einhaltung von Menschenrechten und zivilgesellschaftliche Kontrolle - inkl. freier Presse - wiederhergestellt bzw. weiter gestärkt. Dank des bereits erreichten Fortschritts in dem Reformprozess gilt Georgien unter den sechs Partnerländern der Östlichen Partnerschaft als Spitzenreiter. Das Assoziierungsabkommen mit der EU von 2014 und vor allem die Ende März 2017 in Kraft getretene Visaliberalisierung belegen den erreichten Stand der Reformbemühungen.

Über die Konflikte mit den abtrünnigen Gebieten Abchasien und Südossetien wird in Genf unter dem Ko-Vorsitz von EU, OSZE und VN verhandelt, militärische Gewalt wird nicht angewandt. Abgesehen von den unmittelbar an der Verwaltungslinie zu Abchasien und Südossetien gelegenen Gebieten wirkt sich der Konflikt nicht auf die Sicherheitslage im Land aus.

Die georgische Verfassung verpflichtet den Staat zu Anerkennung und Schutz der universell anerkannten Menschenrechte und Freiheiten als unantastbare und höchste Rechtsgüter (bisher Artikel 7, künftig Artikel 4 Absatz 2). Sie sind unmittelbar anwendbares Recht. Zugleich gehen nach Artikel 6 der Verfassung (künftig Artikel 4 Absatz 5) Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen und Abkommen dem nationalen Recht mit Ausnahme der Verfassung vor, soweit sie abweichen. Einzelne Menschenrechte sind außerdem als Grundrechte in eigenen Verfassungsartikeln aufgeführt. Durch die im März 2018 angenommene Verfassungsreform wird dieser Schutz weiter verstärkt. So verbietet Artikel 9 Absatz 2 Folter und unmenschliche Behandlung, Artikel 10 Absatz 1 die Verhängung der Todesstrafe. Darüber hinaus enthält die Verfassung die meisten politischen und bürgerlichen sowie zahlreiche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als Grundrechte. Die Geltendmachung von Grundrechtsverletzungen ist sowohl über eine spezielle Behörde ("Public Defender") als auch über die Gerichte bis hin zum Verfassungsgericht von Georgien möglich (Artikel 35 und Artikel 60).

Die Institution des unabhängigen Public Defenders (Ombudsmann) beobachtet mit einem Stab von über 160 Mitarbeitern die Wahrung der Menschenrechte im Land. Er besitzt zwar keine Exekutivbefugnisse, erzielt aber mit seinen zahlreichen öffentlichen Stellungnahmen zu vielen Fällen und mit konkreten Empfehlungen an Regierungsstellen große öffentliche Aufmerksamkeit. Er veröffentlicht regelmäßig Berichte zur Menschenrechtslage Georgiens. Auch der Menschenrechtsausschuss des Parlaments wirkt in diesem Sinn. Georgische und internationale Menschenrechtsorganisationen können ohne jede staatliche Behinderung arbeiten, ihre Erkenntnisse öffentlich präsentieren, Kritik äußern und häufig auch Einfluss auf die politische Willensbildung ausüben.

Georgien gehört dem Europarat an, engagiert sich beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof, stellt hierfür einen Richter und hält sich grundsätzlich an die Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs. Georgien ist Vertragsstaat folgender Menschenrechtsübereinkommen:

 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, inkl. Zusatzprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, inkl. Zusatzprotokoll;
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, inkl. Zusatzprotokolle;
- Kinderrechtskonvention, inkl. Zusatzprotokolle betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie;
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, inkl. Zusatzprotokoll;
- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes;
- Konvention über den Status von Flüchtlingen, inkl. Protokoll; Internationale Konvention über die Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid;
- Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention).

Das 2014 verabschiedete Anti-Diskriminierungsgesetz gewährt allen Bürgern gleiche Rechte und Schutz vor Diskriminierung im öffentlichen und privaten Bereich. Intoleranz und ggf. Diskriminierung von Minderheiten und Andersdenkenden sind in der Gesellschaft und insbesondere in ländlichen Gebieten nach wie vor vorhanden.

Die gesellschaftliche Teilhabe von Angehörigen ethnischer Minderheiten ist mangels Kenntnis der georgischen Sprache häufig gemindert. Die Regierung bemüht sich, mit einem Aktionsplan die Integration der ethnischen Minderheiten in die Mehrheitsgesellschaft zu fördern.

Frauen sind Männern rechtlich gleichgestellt, im beruflichen Leben jedoch z.T. faktisch benachteiligt. Die Anwendung gesetzlicher Regelungen gegen Diskriminierung von Frauen und die verbreitete häusliche Gewalt ist nicht ausreichend gewährleistet.

Seit 2000 sind Homosexualität / homosexuelle Handlungen in Georgien nicht mehr strafbar; 2012 wurde die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung unter Strafe gestellt. Im gesellschaftlichen und beruflichen Leben müssen Angehörige sexueller Minderheiten (LGBTI-Personen) mit ungleicher Behandlung, vereinzelt auch mit Übergriffen rechnen.

Die georgische Verfassung, das Gesetz über die Zulassung religiöser Minderheiten und das Anti-Diskriminierungsgesetz garantieren Religionsfreiheit. Diskriminierung aufgrund des religiösen Bekenntnisses oder die Behinderung der Religionsausübung sind unter Strafe gestellt.

Die politischen Freiheiten sind verfassungsrechtlich verankert und staatlicherseits auch gewährleistet. Die politische Opposition kann ungehindert tätig werden. Seit 2012 ist von Machtmissbrauch einschließlich politisch motivierter Strafverfolgung durch Amtsträger, z.B. Staatsanwaltschaft, Polizei oder Finanzbehörden, zur Einschüchterung politischer Gegner oder zur rechtswidrigen Erlangung wirtschaftlicher Vorteile, keine Rede mehr. Nach 2012 begonnene Ermittlungen oder abgeschlossene Strafverfahren gegen hochrangige Mitglieder und nachgeordnete Mitarbeiter der ehemaligen Regierung oder Parteifunktionäre werden allgemein nicht als politisch motiviert beurteilt, sondern beruhen auf strafrechtlich relevanten Handlungen.

Presse und Medien können frei arbeiten, Georgien liegt im Press Freedom Index 2017 auf Platz 64.

Der Aufbau einer unabhängigen Justiz gehört zu den Hauptzielen der georgischen Regierung. Nichtregierungsorganisationen, die den Reformprozess sehr aktiv und kritisch begleiten, mahnen weiterhin transparente Verfahren für die Ernennung von Richtern aufgrund von Qualifikation und Eignung an. Durch die Reformen haben in den letzten Jahren Staatsanwaltschaft und Gerichte an Unabhängigkeit gewonnen.

Die Verfassung von Georgien verbietet Folter. Bis 2012 gab es wiederholt Berichte über willkürliche Haft und Gewaltanwendung einschließlich Folterhandlungen gegenüber Personen in Polizeigewahrsam oder im Strafvoll-

zug, die auch zum Regierungswechsel 2012 beitrugen. Ein systemischer Charakter ist heute nicht mehr feststellbar. Ombudsmann und zivilgesellschaftliche Organisationen sprechen bekannt werdende Vorfälle und ggf. unzureichend betriebene Ermittlungen öffentlich an.

Nach dem Regierungswechsel 2012/13 wurden grundlegende Reformen im Strafrecht und Strafvollzug durchgeführt. Die frühere Praxis, die Untersuchungshaft flexibel auszuweiten, wurde vom Verfassungsgericht beschränkt. Die Einführung eines Jugendstrafrechts hat die Zahl der Verurteilungen von Jugendlichen stark gesenkt. Nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen vor Ort entsprechen die Haftbedingungen grundsätzlich den Mindeststandards, zu denen Georgien durch internationale Übereinkommen verpflichtet ist. Die Überprüfung der Haftbedingungen gehört zu den Aufgaben des Ombudsmannes. Fälle von Misshandlungen nach 2012 sind nicht bekannt.

Die Todesstrafe wurde in Georgien 1997 abgeschafft.

Nach alledem steht einer Einstufung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat trotz noch vorhandener Defizite nichts entgegen. Aus den herangezogenen Quellen und Erkenntnismitteln muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insgesamt ein hinreichend sicheres Bild über die Verhältnisse in dem betreffenden Staat entstehen, soweit diese für die Frage erheblich sind, ob dort Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Die Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaats setzt damit keine absolute Verfolgungsfreiheit voraus. Vielmehr genügt es, dass aufgrund objektiver Kriterien die Nichtverfolgung als gewährleistet erscheint. Dies ist vorliegend der Fall. Es kann als gewährleistet betrachtet werden, dass in Georgien generell weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konfliktes drohen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Regelung über sichere Herkunftsstaaten es ermöglicht, die gegen eine Verfolgung sprechende Vermutung im Einzelfall auszuräumen.

#### Zu Nummer 2

Mit dem an § 60a Absatz 6 angefügten Satz wird Geduldeten aus den mit dem durch das Gesetz in seiner geänderten Form neu bestimmten sicheren Herkunftsstaaten, die 10. Oktober 2018 bereits mit Zustimmung der Ausländerbehörde in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, die Weiterbeschäftigung und die Aufnahme weiterer Beschäftigungen ermöglicht. Davon umfasst sind auch alle in einem Beschäftigungsverhältnis ausgeübten Formen der Berufsausbildung. Darüber hinaus wird ermöglicht, dass die qualifizierten Berufsausbildungen im Jahr 2018 aufgenommen werden können, für die bis 11. Oktober 2018 einen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde und keine Versagungsgründe nach § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 vorliegen. Im Hinblick auf § 60a Absatz 2 Satz 4 gilt dies auch für Fälle einer qualifizierten Berufsausbildung an einer Berufsfachschule oder Fachschule, wenn bis zum 10. Oktober 2018 eine Aufnahmezusage oder eine Anmeldebestätigung der jeweiligen staatlichen oder staatlich anerkannten Schule mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufes erteilt wurde.

### Zu Nummer 3

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

### IV. Begründung

Die Fraktion der CDU/CSU betont, man könne den Gesetzentwurf in vielen Punkten mittragen. Entscheidend für die Frage nach sicheren Herkunftsländern sei, dass keine systematische Verfolgung stattfinde. Individueller Schutz sei trotz Einstufung als sicherer Herkunftsstaat weiter gewährleistet. Insbesondere im Bereich der Balkan-Staaten habe sich gezeigt, dass die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ein klares Signal entsandt habe, was auch gewirkt habe. Erfreulich sei, dass der Gedanken der Koalition übernommen worden sei, weitere Staaten, in denen die Anerkennungsquote unter fünf Prozent liege, in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten aufzunehmen. Diese Liste sei jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung solle vielmehr weiter prüfen, ob die Liste der Länder erweitert werden könne, was weiterer Beratungszeit bedürfe. Zum jetzigen Zeitpunkt könne man dem Gesetzentwurf daher trotz inhaltlicher Unterstützung nicht zustimmen.

Die **Fraktion der SPD** verweist auf die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat, der diesem Gesetzentwurf ebenfalls zustimmen müsse. Ziel müsse sein, nicht nur Mehrheiten im Bundestag zu finden, sondern am Ende ein ausgefertigtes Gesetz zu erhalten. Voraussetzung hierfür seien weitere Verhandlungen zur Organisation von Mehrheiten im Bundesrat, sodass der heutige Gesetzentwurf abzulehnen sei.

Die Fraktion der AfD hebt hervor, mit 2,4 Prozent stamme nur ein geringer Teil aller Asylsuchenden aus den Maghreb-Staaten, jedoch seien 14 Prozent aller Straftaten von Zuwanderern diesem Personenkreis zuzuordnen. Dies sei ein wesentliches Argument, die Einstufung der Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsländer voranzutreiben. Abzulehnen sei der Vorschlag des Änderungsantrags, von Abschiebungen abzusehen, wenn Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisse nachgewiesen werden. Dies liefe dem Ziel des Gesetzentwurfs, die Rückführungen steigern zu wollen, zuwider. Bezüglich Georgien sei es zielführender und schneller realisierbar, eine Visumspflicht einzuführen, um den Zustrom dieses Personenkreises zu begrenzen.

Die Fraktion der FDP stellt fest, die Zahl der Abschiebungen, insbesondere in die Maghreb-Staaten, habe zuletzt deutlich zugenommen. Die Durchsetzung rechtsstaatlicher Vorgaben bei der Steuerung und Ordnung der Zuwanderung sei Voraussetzung, um Vertrauen zurückzugewinnen. Das Instrument der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat habe sich dabei als wichtig und hilfreich erwiesen. Daher solle es dort, wo es rechtlich möglich sei, bei weiteren Staaten angewandt werden. Dies gelte besonders für die Staaten des Maghreb und Georgien. Die Voraussetzungen zur Einstufung als sichere Herkunftsstaaten seien gegeben. Von einer systematischen Verfolgung könne in diesen Staaten nicht mehr die Rede sein. Weiter bestehenden Problemen in den betroffenen Ländern, etwa für Homosexuelle, könne im Einzelfall mit der individuellen Prüfung der Asylanträge Rechnung getragen werden.

Die Fraktion DIE LINKE. gibt an, den Gesetzentwurf abzulehnen. Grundsätzlich lehne man eine politische Beschließung von Sicherheit, die jedoch keine individuelle Sicherheit schaffe, ab. Die Einstufung als sicheres Herkunftsland und die damit verbundene staatliche Pauschalvermutung für Sicherheit bewirke eine Art Beweislastumkehr, wodurch eine unvoreingenommene Prüfung der Asylgesuche im Einzelfall nicht mehr gewährleistet sei. Zudem führten die Gesetzesverschärfungen der vergangenen Jahre dazu, dass Schutzsuchende aus vermeintlich sicheren Herkunftsländern besonderen Restriktionen ausgesetzt seien, wodurch sie faktisch bestraft würden. Dies gelte insbesondere in den Bereichen Unterbringung, Residenzpflicht, beschleunigtes Asylverfahren und uneingeschränktem Arbeits- und Ausbildungsverbot. Zudem führe eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet zu einer Wiedereinreisesperre in die Europäische Union, obwohl die Betroffenen keine Straftat begangen und sich nur, wenn auch vergeblich, auf ein Grundrecht berufen hätten. Auch die Menschenrechtslage in den genannten Ländern, etwa die Verfolgung von Homosexuellen, lasse eine Einstufung der Länder als generell sichere Herkunftsstaaten nicht zu.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, den Gesetzentwurf abzulehnen. Die reine Bezugnahme auf die Anerkennungsquote genüge den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Einstufung eines Staats zum sicheren Herkunftsstaat nicht. Hierfür müsse eine Freiheit von politischer Verfolgung und Verfolgung von Minderheiten landesweit bestehen, was hier, insbesondere für LGBTQI, nicht zutreffe. Wenn eine Personengruppe in einem Land politisch verfolgt, gefoltert oder staatlich diskriminiert werde, dann sei ein solcher Staat nicht als sicher einzustufen, zumal dies eine Grundrechtseinschränkung darstelle. Durch die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat unterfielen zudem alle Asylsuchenden dem beschleunigten Verfahren, was mit Einschränkungen der Rechtsschutzmöglichkeiten verbunden sei. Die Beweislastumkehr gelte eben auch für diejenigen, welche wegen Verfolgung einen Schutzanspruch haben. Auch aus außenpolitischer Sicht setze man an die betroffenen Staaten ein falsches Signal.

Berlin, den 10. Oktober 2018

Detlef SeifHelge LindhLars HerrmannBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Linda TeutebergUlla JelpkeLuise AmtsbergBerichterstatterinBerichterstatterinBerichterstatterin

